

# Vereinsatzung

– Coach e.V. –

## **Kölner Initiative für Bildung und Integration junger Migranten**

eingetragen im Vereinsregister des Amtsgerichtes Köln am 11.10.2004

Registernummer VR 14612

### **§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr**

1. Der Verein führt den Namen **Coach e.V., Kölner Initiative für Bildung und Integration junger Migranten**.
2. Er hat seinen Sitz in Köln.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§ 2 Ziele und Aufgaben des Vereins**

1. Ziel des Vereins ist die Hilfestellung bei der Bildung und Integration junger Menschen in Köln. Insbesondere sollen junge Migranten gefördert werden.
2. Das soll geschehen durch Angebote wie Beratungen und Einzelfallhilfen, Hausaufgaben- und Nachhilfe, Unterstützung bei der Berufswahl und Berufsfindung, Unterstützung in Konfliktfällen, Durchführung von Bildungsseminaren und außerschulischen Hilfen, Elternarbeit und andere geeignete Angebote.

### **§ 3 Steuerbegünstigung**

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie haben bei ihrem Ausscheiden keinerlei Ansprüche an das Vereinsvermögen. Keine Person darf durch Ausgaben, die den Vereinszwecken fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§ 4 Mitgliedschaft**

1. Der Verein hat ordentliche Mitglieder und fördernde Mitglieder.

2. Ordentliches Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden, die den Vereinszweck unterstützt.
3. Die ordentliche Mitgliedschaft wird erworben durch Beschluss der Mitgliederversammlung; diese kann den Vorstand dazu ermächtigen.
4. Der Austritt eines ordentlichen Mitglieds erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand mit einer Frist von drei Monaten zum Ende des Geschäftsjahres.
5. Ein ordentliches Mitglied kann durch Vorstandsbeschluss ausgeschlossen werden, wenn es den Vereinszwecken zuwiderhandelt oder seinen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachkommt. Gegen den Ausschluss kann das Mitglied die Mitgliederversammlung anrufen, diese entscheidet dann endgültig im Innenverhältnis. Zu dieser Versammlung ist das Mitglied einzuladen und anzuhören.
6. Fördernde Mitglieder können jederzeit durch Beschluss des Vorstandes ohne Angabe von Gründen ausgeschlossen werden.

## **§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

1. Die Mitgliederversammlung erlässt eine Beitragsordnung, die die Höhe der Beiträge regelt.

## **§ 6 Organe des Vereins**

1. Die Organe des Vereins sind
  - a) die Mitgliederversammlung
  - b) der Vorstand.

## **§ 7 Mitgliederversammlung**

1. Oberstes Organ ist die Mitgliederversammlung der ordentlichen Mitglieder. Sie wird in der Regel durch den Vorstandsvorsitzenden geleitet. Ihre Tagungen sind nicht öffentlich.
2. Die Mitgliederversammlung stellt die Richtlinien für die Vereinsarbeit auf und entscheidet Fragen von grundsätzlicher Bedeutung. Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere:
  - a) Wahl und Abwahl des Vorstandes
  - b) Wahl und Abwahl der Mitglieder weiterer Gremien
  - c) Beratung über den Stand und die Planung der Vereinsarbeit
  - d) Genehmigung des vom Vorstand vorgelegten Wirtschaftsplanes
  - e) Beschlussfassung über den Jahresabschluss
  - f)

- f) Entgegennahme des Geschäftsberichtes des Vorstandes
  - g) Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes
  - h) Erlass der Beitragsordnung, die nicht Bestandteil der Satzung ist
  - i) Erlass einer Geschäftsordnung des Vorstandes
  - j) Beschlussfassung über die Übernahme neuer Aufgaben oder den Rückzug aus Aufgaben seitens des Vereins
  - k) Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und die Auflösung des Vereins
3. Zur Mitgliederversammlung werden die ordentlichen Mitglieder durch den Vorstand unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung mindestens zwei Wochen vorher mündlich eingeladen. Sie tagt, so oft es erforderlich ist, in der Regel einmal im Geschäftsjahr.
4. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn dies von mehr als einem Viertel der Mitglieder unter Angaben von Gründen verlangt wird. Sie muss längstens vier Wochen nach Eingang des Antrages tagen.
5. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Ihre Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst.
6. Bei Beschlussunfähigkeit lädt der Vorstand umgehend zu einer zweiten Mitgliederversammlung mit gleicher Tagesordnung ein. Diese ist unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
7. Über die Beschlüsse und, soweit zum Verständnis über deren Zustandekommen erforderlich, auch über den wesentlichen Verlauf der Verhandlung, ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterschreiben ist.

## **§ 8            Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus mindestens drei, maximal fünf gleichberechtigten Mitgliedern. Sie bilden den Vorstand im Sinne von § 26 BGB. Sie sind ehrenamtlich tätig, die Mitgliederversammlung kann eine Aufwandsentschädigung beschließen.
2. Zur rechtsverbindlichen Vertretung bedarf es der Zeichnung durch zwei Vorstandsmitglieder.
3. Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder beträgt zwei Jahre, sie bleiben bis zur Bestellung des neuen Vorstandes im Amt.
4. Eine vorzeitige Abwahl eines oder mehrerer Vorstandsmitglieder ist aus wichtigem Grund jederzeit möglich.

5. Der Vorstand tagt in der Regel monatlich, näheres kann durch eine Geschäftsordnung geregelt werden.
6. Beschlüsse sind zu protokollieren und vom Vorstandsvorsitzenden zu unterzeichnen.
7. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Er hat die Möglichkeit, eine(n) oder mehrere Geschäftsführer/-innen einzusetzen.

Das Verhältnis zwischen Vorstand und Geschäftsführung wird durch eine Geschäftsordnung geregelt.

## **§ 9 Satzungsänderungen und Auflösung**

1. Über Satzungsänderungen, die Änderungen des Vereinszwecks und die Auflösung des Vereins entscheidet die Mitgliederversammlung. Vorschläge zu Satzungsänderungen, Zweckänderungen und zur Auflösung sind den stimmberechtigten Mitgliedern spätestens vier Wochen vor der Mitgliederversammlung zuzuleiten; bei einstimmigem Beschluss aller Mitglieder kann davon abgesehen werden.
2. Änderungen oder Ergänzungen der Satzung, die von der zuständigen Registerbehörde oder dem Finanzamt vorgeschrieben werden, werden vom Vorstand umgesetzt und bedürfen keiner Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung. Sie sind den Mitgliedern spätestens auf der nächsten Mitgliederversammlung mitzuteilen.
3. Bei Auflösung, Entziehung der Rechtsfähigkeit des Vereins oder Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das gesamte Vereinsvermögen an den Paritätischen Wohlfahrtsverband, Landesverband Nordrhein-Westfalen mit der Auflage, es entsprechend seinen bisherigen Zielen und Aufgaben ausschließlich und unmittelbar gemäß § 2 zu verwenden.

Köln, 09. November 2015